

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Hinte

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Berücksichtigung der Stellungnahmen

aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 05.12.2023

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am die Aufstellungsbeschlüsse zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.08.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom bis

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom ... mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Die öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) erfolgte vom ... bis Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... über die öffentliche Auslegung informiert.

Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben. Behörden oder Träger öffentlicher Belange, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, werden entsprechend ohne Datum mit aufgelistet.

Nur wenn in einer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung die Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren weiterhin zum Gegenstand gemacht wird, wird diese im Anschluss mit in den Abwägungsvorschlag aufgenommen.

Sofern während der öffentlichen Auslegung von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine erneute Stellungnahme abgegeben wurde, wird die der frühzeitigen Beteiligung im Folgenden weiter aufgeführt und beachtet.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhaltsverzeichnis

STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE6

1. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Hannover vom 01.11.2023..... 12

2. Avacon Netz GmbH, Helmstedt vom 09.10.2023 13

3. OOWV, Brake vom 13.10.2023 14

4. Bundesamt für Infrastruktur / Bundeswehr, Bonn vom 10.10.2023 17

5. LWK Niedersachsen, Aurich vom 18.10.2023..... 18

LWK Niedersachsen, Aurich..... 18

6. GASCADE Gastransport GmbH, Kassel / WINGAS GmbH / NEL Gastransport GmbH vom 19.10.2023 20

7. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 06.11.2023 22

8. EWE Netz GmbH, Oldenburg vom 10.10.2023 26

9. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg vom 30.10.2023..29

10. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG Niedersachsen), Hannover vom 06.11.2023 30

11. PLEDOC, Essen / Open-Grid-Europe vom 10.10.2023 33

12. Ericsson GmbH, Düsseldorf vom 07.11.2023 37

13. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz vom 07.11.2023 38

14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 10.10.2023..... 42

15. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Aurich vom 27.10.2023 44

16. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg (NLStBV) vom 16.10.2023 45

17. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 12.10.2023 47

18. Öffentlichkeit 2 vom 05.11.2023 49

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| | |
|---|----|
| Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken | 58 |
| 19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg..... | 58 |
| 20. Niedersächsische Landesforsten, Bispingen | 58 |
| 21. Chemisches Untersuchungsamt Emden | 58 |
| 22. Ostfriesische Landschaft, Aurich..... | 58 |
| 23. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund..... | 58 |
| 24. Stadt Emden | 58 |
| 25. Samtgemeinde Brookmerland..... | 58 |
| 26. Gemeinde Krummhörn..... | 58 |
| 27. Gemeinde Südbrookmerland..... | 58 |
| 28. Gemeinde Ihlow..... | 58 |
| 29. Naturschutzbund Niedersachsen, Hannover | 58 |
| 30. BUND-RV Ostfriesland, Aurich..... | 58 |
| 31. Jägerschaft Norden..... | 58 |
| 32. Ev.-luth. Kirchenkreis in Aurich | 58 |
| 33. Einzelhandelsverband Ostriesland e.V..... | 59 |
| 34. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck | 59 |
| 35. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth | 59 |
| 36. Avacon Netz GmbH..... | 59 |
| 37. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Leer..... | 59 |
| 38. Stadtwerke Emden | 59 |
| 39. Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Oldenburg..... | 59 |
| 40. Handwerkskammer für Ostfriesland, Aurich | 59 |
| 41. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden | 59 |
| 42. Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden, Aurich | 59 |
| 43. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden..... | 59 |
| 44. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN), Emden vom 09.10.2023 | 59 |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE60

45. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn Datum Anschreiben 07.11.202260

46. Gasunie Deutschland GmbH, Hannover Datum der PDF 11.01.2023.....61

47. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN), Hannover Datum Anschreiben 25.11.2022.....63

48. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich Datum Anschreiben 10.11.2022.....68

49. Ostfriesische Landschaft, Aurich Datum Anschreiben 17.11.2022.....69

50. Öffentlichkeit 1 Datum Anschreiben 25.11.202274

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| | |
|--------------------------------|--|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|

STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

| | | |
|--|--|-----------------------|
| 1. | Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Hannover | vom 01.11.2023 |
| <p>1.1. BNetzA Vorgangsnummer: 51356_Änderungsbereich A</p> <p>Ihr Zeichen: Gemeinde Hinte - 26. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Ihre Nachricht vom: 06.10.2023</p> <p>Prüfgebiet Ort: Hinte, LK Aurich</p> <p>Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):</p> <p>NW: 07° E 09' 04,12" 53° N 26' 26,91"</p> <p>SO: 07° E 09' 04,12" 53° N 26' 26,91"</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet.</p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>BETREIBER RICHTFUNK: ===== Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen</p> <p>BETREIBER RADARE: ===== Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: ===== Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hin- weise auf unserer Internetseite: www.bundesnetzagen- tur.de/bauleitplanung Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetza- agentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleit- planung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterla- den können. <a 211="" 503="" 853"="" 931="" href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Down-</p></td><td data-bbox="></p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>loads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de</p> | |
| <p>1.2. BNetzA Vorgangsnummer: 51356_Änderungsbereich B Ihr Zeichen: Gemeinde Hinte - 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihre Nachricht vom: 06.10.2023 Prüfgebiet Ort: Hinte, LK Aurich Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 07° E 10' 58,47" 53° N 26' 29,05" SO: 07° E 13' 33,02" 53° N 25' 32,59" Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>1.3. BETREIBER RICHTFUNK: ===== Ericsson Services GmbH</p> | <p>s. zu Pkt. 12</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> | |
| <p>1.4. Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleit-</p> | <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>planung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de</p> | |
| <p>1.5. BNetzA Vorgangsnummer: 51356_Änderungsbereich C Ihr Zeichen: Gemeinde Hinte - 26. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihre Nachricht vom: 06.10.2023 Prüfgebiet Ort: Hinte, LK Aurich Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 07° E 09' 33,91" 53° N 25' 28,69" SO: 07° E 10' 25,28" 53° N 25' 01,51" Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: =====</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| 2. Avacon Netz GmbH, Helmstedt | | vom 09.10.2023 | |
| 2.1. | über den nachfolgenden Link können Sie innerhalb der nächsten 7 Tage Ihre Dokumente zum Auskunftsfall 0963399-AVA herunterladen: https://meine-planauskunft.de:443/LineRegister/downloadClient?uuid=5334c942-dd70-468f-8eec-d6b1a7677a03 Bitte antworten Sie nicht direkt auf diese Nachricht, da sie automatisch erzeugt wurde. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Leitungsauskunft@avacon.de | s. zu Pkt. 2.2 | |
| 2.2. | Im Bereich Ihrer Leitungsauskunft wurden keine Einbauten unseres Unternehmens gefunden! | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|--|
| 3. OOWV, Brake | vom 13.10.2023 | |
| <p>3.1. wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 21. November 2022 – AP-LW-AWN/R7/11/22/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> | <p>s. zu Pkt. 3.2 ff</p> | |
| <p>3.2. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur angrenzend, jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung, befinden sich Leitungen des OOWV. Eine Übernahme in die Planzeichnung ist daher nicht erforderlich. Die Begründung in Kap. 15 wird entsprechend ergänzt. Der Hinweise betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die detaillierte Beachtung der Belange außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt in der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen.</p> | |
| <p>3.3. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von</p> | <p>Die detaillierte Beachtung der Belange außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt in der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen.</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</p> <p>3.4. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel: 04942 910211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> | <p>Die Hinweise werden im Zuge der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen beachtet.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|--|
| 4. | Bundesamt für Infrastruktur / Bundeswehr, Bonn | vom 10.10.2023 |
| 4.1. | <p>wie bereits in der Begründung, Seite 28 unter Punkt 16.9 dargestellt, ändert sich nichts an der Aussage.</p> <p>Die drei verbliebenen Flächen 3b, 4a und 6 befinden sich allesamt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Hier sind Windenergieanlagen (WEA) generell genehmigungsfähig. Es kann jedoch in den folgenden Genehmigungsverfahren auf Grund der Lage innerhalb des Interessengebietes und auch Anflugrouten zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen der WEA äußern, welche dann im weiteren Verfahren dezidiert geprüft werden.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>5. LWK Niedersachsen, Aurich vom 18.10.2023</p> | |
| <p>5.1. mit Datum vom 04.11.2022 haben wir zu dem Vorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir inhaltlich an dieser Stelle verweisen. Weitere Anmerkungen bestehen von unserer Seite nicht.</p> | <p>s. dazu Pkt. 5.2 ff</p> |
| <p>5.2. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir fachgutachtlich wie folgt Stellung: Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung im Windpark einzuschränken.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>5.3. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluß der Baumaßnahmen im Windpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft jedoch nicht die vorbereitende, sondern die verbindliche Bauleitplanung oder das Zulassungsverfahren.</p> |
| <p>5.4. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Desweiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o.ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>5.5. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und deren Bewohner dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung der WEA wird ein ausreichender Abstand zu landwirtschaftlichen Betrieben und deren Bewohnern festgelegt, sodass diese durch Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden. Zudem werden die genauen Schallwerte der Anlagen innerhalb der derzeitigen Spannungsbreite von 101 - 112 dB(A) je Anlagentyp, eine mögliche Addition der Leistungspegel mehrerer WEA und die sich aus dem genauen Standort ergebende Schlagschattenwirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und ggf. im verbindlichen Bauleitplan (B-Plan) berücksichtigt werden. (siehe Kap. 7 der Begründung)</p> |
| <p>5.6. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z.B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung der Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Erweiterung und die Errichtung von Altenteilern wird durch die Abstände der Windenergieanlagen nicht beeinflusst.</p> |
| <p>5.7. Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern bzw. deren Bewirtschafter abgestimmt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p>Anlage BIL Flyer: Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung von Bauleitplanungen mit Hilfe des Online-Portals BIL</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| 7. TenneT TSO GmbH, Lehrte | vom 06.11.2023 |
| <p>7.1. Sehr geehrte Damen und Herren, im Auftrag von Herrn Skibbe übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme wenden Sie sich bitte ausschließlich an die im beigefügten Schreiben genannten Kontaktdaten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stellungnahmen zu Anfragen im Bereich der Fremd- und Bauleitplanung ausschließlich digital (per E-Mail) versandt werden. Anlagen: Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen / Formblatt Antrag auf Genehmigung TenneT</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>7.2. im Bereich der von Ihnen angezeigten 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen: die 155-kV-AC-Leitung Riffgat – Emden-Borssum (LH-15-1014, Riffgat), die 600-kV-DC-Leitung BorWin gamma – Emden/Ost (LH-15-6007, BorWin3) und 600-kV-DC-Leitung DolWin epsilon – Emden/Ost (LH-15-6011, DolWin5) der TenneT Offshore GmbH, die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3) der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG.</p> | <p>Die Planzeichnung und die Begründung in Kap. 15.7 wurden bereits im Entwurf um die nachrichtliche Übernahme der Leitungstrassen ergänzt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.</p> | |
| <p>7.3. Der Verlauf der Leitung LH-15-1014 (Riffgat) ist im Entwurf des Plans zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich B bereits nachrichtlich als „Kabeltrasse für die Netzanbindung (RROP)“ dargestellt. Der Verlauf der Leitungen LH-15-6004 (DoWin3) und LH-15-6007 (BorWin3) ist im Entwurf des Plans zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich B bereits nachrichtlich als „Erdkabelleitungen“ dargestellt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die derzeit im Bau befindliche Leitung LH-15-6011 (DoWin5) in diesem Bereich parallel zu den Leitungen LH-15-6004 (DoWin3) und LH-15-6007 (BorWin3) verläuft und dass es sich auch bei diesen drei Leitungen um die „Kabeltrasse für die Netzanbindung“ im Sinne des RROP und des LROP handelt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung in Kap. 9.3 wird entsprechend aktualisiert.</p> |
| <p>7.4. Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.</p> <p>Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.</p> <p>Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet</p> | <p>Der Hinweise betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die detaillierte Beachtung der Belange erfolgt in der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitungen jeweils stets ein Mindestabstand von 10,00 m bzw. stets ein Mindestabstand von 12,75 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitungen einzuhalten.</p> <p>Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.</p> <p>Falls es zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch</p> <ul style="list-style-type: none">- Überfahung mit Fahrzeugen,- Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung,- Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche,- und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage <p>kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen. Ein entsprechender Antrag ist in diesem Fall unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars unter Einbeziehung der von uns übermittelten Lageplandateien zu erstellen und per E-Mail zu senden an: Offshore-Service-UGC@TenneT.eu Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung und/oder Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.</p> | |
| <p>7.5. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</p> | <p>Der Hinweise betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die detaillierte Beachtung der Belange erfolgt in der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|---|
| 8. | EWE Netz GmbH, Oldenburg | vom 10.10.2023 |
| 8.1. | <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> | <p>Der Hinweise betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die detaillierte Beachtung der Belange erfolgt in der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> | |
| <p>8.2. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>8.3. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie</p> | <p>Die geänderte Adresse wird von der Gemeinde bei zukünftigen Beteiligungen verwendet.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| 9. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg vom 30.10.2023 | |
| 9.1. die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird. | Der Hinweis wurde beachtet. Der Landkreis ist beteiligt worden. |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|---|--|
| 10. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG Niedersachsen), Hannover | vom 06.11.2023 |
| 10.1. | <p>anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Hinte, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p> <p>Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.</p> | Die geänderte Adresse wird von der Gemeinde bei zukünftigen Beteiligungen verwendet. |
| 10.2. | <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf.</p> | Der Rechtsnachfolger der Statoil wurde beteiligt. (s. zu Pkt. 11.3) |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | | | | | | | | |
|--|--|---------------------|-----------------------------|----------------|-----------------------------------|--------------------------|---------------------|-----------------------------|--|
| <p>erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="300 692 1106 879"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gashochdruckleitung Emden - Etzel</td> <td>Statoil Deutschland GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> | Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus | Gashochdruckleitung Emden - Etzel | Statoil Deutschland GmbH | Gashochdruckleitung | betriebsbereit / in Betrieb | |
| Objektname | Betreiber | Leitungstyp | Leitungsstatus | | | | | | |
| Gashochdruckleitung Emden - Etzel | Statoil Deutschland GmbH | Gashochdruckleitung | betriebsbereit / in Betrieb | | | | | | |
| <p>10.3. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sobald es Baumaßnahmen im Zuge des o. g. Vorhaben kommt, werden die Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort beachtet.</p> | | | | | | | | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | |

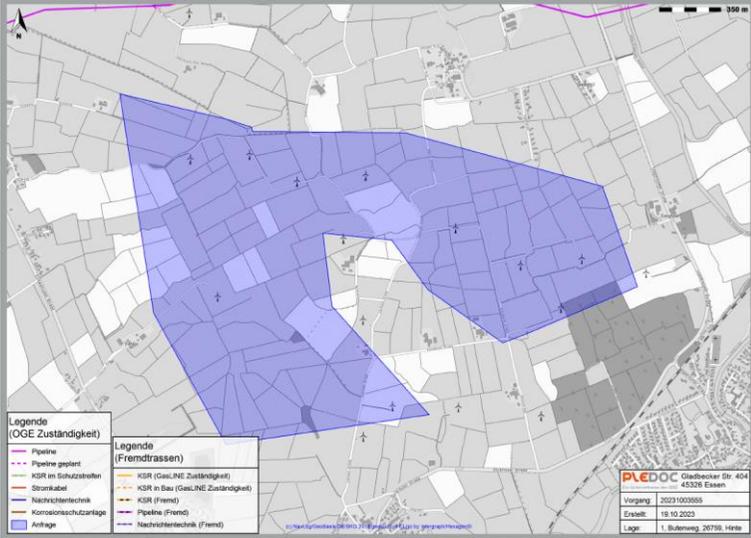
26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|--|
| 11. | PLEDOC, Essen / Open-Grid-Europe | vom 10.10.2023 |
| 11.1. | wir teilen Ihnen mit, dass die wegerechtliche Betreuung der Pipelines an die Open-Grid-Europe abgegeben wurde. Anfragen schicken Sie bitte an: PLEDOC Ein Unternehmen der Open Grid Europe Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen oder die E-Mail Adresse leitungsauskunft@pledoc.de | Die geänderte Adresse wird von der Gemeinde bei zukünftigen Beteiligungen verwendet. |
| 11.2. | Vom 20.10.2023 von der OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bauleitplanung der Gemeinde Hinte; 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte; hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.10.2023 zum Download: https://pledoc-nextcloud.geomagic.io/s/RRS-FENXPJZqmZNL Dieser Link ist bis zum 09.12.2023 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: 20231003555_Stellungnahme_gesamt.pdf[1] Achtung: Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail! Bei Fragen zur Netzauskunft wenden Sie sich an Netzauskunft@pledoc.de | Die Stellungnahme wird beachtet. S. Pkt. 11.3 ff |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>11.3. Vom 19.10.2023 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage(n)</p> <p>Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph</p> | |
| <p>11.4.</p>  | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|
|--------------------------------|--|

| | |
|--------------|--|
| <p>11.5.</p> | |
| <p>11.6.</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|------------------|---|---------------|-------------------------|------------------|-------------------------|--|------|------------------|--|--|------|------------------|----------------|--------------|--|--|----------------|--|-----------------|--|--|--|-----------------|--|-----------|--|--|--|-----------|--|----------|------|-------|----------|---------------|----|-------------------|-------|--|--|-------------------|-------|---------------------|--|--|--|--------------------|--|----|--|--|--|----|--|--|--|
| <p>12. Ericsson GmbH, Düsseldorf</p> | | <p>vom 07.11.2023</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>12.1. vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th></th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> <tr> <th>HÜNN in m</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>HÜNN in m</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wirdum 1</td> <td>181°</td> <td>19GHz</td> <td>10.95 km</td> <td>Emden Stadt 0</td> <td>1°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 7° 12' 48,1"</td> <td>22.7m</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 7° 12' 37,5"</td> <td>40.9m</td> </tr> <tr> <td>Nord: 53° 27' 57,3"</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 53° 22' 3,3"</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten.</p> | | Senderrichtfunkstelle | | Frequenzband | Funkfeldlänge | Empfangsrichtfunkstelle | | Name | Abstrahlrichtung | | | Name | Abstrahlrichtung | Koordinate Ost | Antennenhöhe | | | Koordinate Ost | | Koordinate Nord | | | | Koordinate Nord | | HÜNN in m | | | | HÜNN in m | | Wirdum 1 | 181° | 19GHz | 10.95 km | Emden Stadt 0 | 1° | Ost: 7° 12' 48,1" | 22.7m | | | Ost: 7° 12' 37,5" | 40.9m | Nord: 53° 27' 57,3" | | | | Nord: 53° 22' 3,3" | | 0m | | | | 1m | | <p>Die Hinweise werden beachtet. Eine Berücksichtigung des Freihaltebereiches, der bei den zukünftig errichteten WEA unterhalb des Bereichs liegt, in dem sich der Rotor dreht, kann im Zulassungsverfahren durch die Auswahl der Maststandorte gewährleistet werden. Die Richtfunktrasse wird nachrichtlich in den Änderungsbereich B in der Planzeichnung und im Kap. 15.9 der Begründung übernommen.</p> | |
| Senderrichtfunkstelle | | Frequenzband | Funkfeldlänge | Empfangsrichtfunkstelle | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Name | Abstrahlrichtung | | | Name | Abstrahlrichtung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Koordinate Ost | Antennenhöhe | | | Koordinate Ost | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Koordinate Nord | | | | Koordinate Nord | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| HÜNN in m | | | | HÜNN in m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wirdum 1 | 181° | 19GHz | 10.95 km | Emden Stadt 0 | 1° | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ost: 7° 12' 48,1" | 22.7m | | | Ost: 7° 12' 37,5" | 40.9m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nord: 53° 27' 57,3" | | | | Nord: 53° 22' 3,3" | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0m | | | | 1m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>12.2. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p> | | <p>Die geänderte Adresse wird von der Gemeinde bei zukünftigen Beteiligungen verwendet.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|--|
| 13. | Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz | vom 07.11.2023 |
| 13.1. | <p>mit Schreiben vom 04.10.2023 teilen Sie mir mit, dass die Gemeinde Hinte beabsichtigt die 26. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 07.11.2023 abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Städtebauliche Hinweise: Gem. Punkt 2 der textlichen Festsetzungen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB entgegen. In der Begründung wird dargelegt, dass die Darstellung im F-Plan eine Ausschlusswirkung für alle übrigen Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entfaltet. Ob diese Ausschlusswirkung auch bei einer Beurteilung gem. § 35 Abs. 2 BauGB Anwendung findet, also auch auf verfahrensfreie Kleinwindenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen zu einem Hauptgebäude (Wohnhaus etc.) angewendet werden soll, geht weder aus der Planzeichnung, noch aus der Begründung eindeutig hervor. Sofern ein solcher Ausschluss auch von Kleinwindenergieanlagen ausdrücklich dem Planungswillen der Gemeinde entspricht, empfiehlt es sich, auch diese Zulässigkeit in der Begründung abzuarbeiten.</p> | <p>Der Hinweis wird insofern beachtet, indem festgestellt wird, dass die Kleinwindanlagen von der Steuerungswirkung unberührt bleiben. Die Begründung in Kap. 8 wird entsprechend ergänzt.</p> |
| 13.2. | <p>Nr. 1 der textlichen Darstellungen sollte in Bezug auf die Nebenanlagen näher definiert werden (Anzahl, Größe).</p> | <p>Dem Hinweis wird nicht uneingeschränkt zugestimmt. Die Anzahl und Größe der Nebenanlagen kann erst im Zulassungsverfahren nach dem BImSchG oder ggf. der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>13.3. Immissionsrechtliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Legende in der Planzeichnung „Geltungsbereich = Gemeindegrenze“ und die Aussage in der Begründung unter Ziffer 1.2 erste Satzhälfte wird deutlich, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass die weiteren Ausführungen unter Ziffer 1.2 zum sachlichen Bezug und die Flächenangabe der Sonderbauflächen als räumlicher Geltungsbereich missverständlich sind. Eine Klarstellung wird angeregt. | <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Bezeichnung unter Ziffer 1.2. in der Begründung zum sachlichen Bezug und Flächenangabe der Sonderbauflächen wird von „räumliche Geltungsbereich“ durch „Änderungsbereich“ ersetzt.</p> |
| <p>13.4. - Hinsichtlich der Ausführungen auf den Seiten 8 und 24 in der Begründung zu den Flächenbeitragswerten bzw. dem Teilflächenziel nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird darauf hingewiesen, dass diese von den Ausführungen auf den Seiten 21, 23 und 51 der Potenzialstudie abweichen.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Werte in der Begründung in Kap. 1.3 und 14, sowie die Potenzialstudie in Kap. 5.4, 5.6 und 7 werden auf den aktuellen korrekten Wert von 1,20 % geändert.</p> |
| <p>13.5. - In der Begründung unter Ziffer 1.6 und in der Potenzialstudie unter Ziffer 2 wird jeweils ausgeführt, dass im Gemeindegebiet 34 Windenergieanlagen errichtet wurden. In der Karte (Anlage 1) werden 35 errichtete Windenergieanlagen dargestellt. Die dort dargestellte Windenergieanlage auf dem Flurstück 1/3 der Flur 1 der Gemarkung Canhusen wird in der textlichen Beschreibung in der Potenzialstudie nicht erwähnt. Es wird eine Klarstellung angeregt, dass insgesamt 35 Windenergieanlagen errichtet sind.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Wert in der Begründung in Kap. 1.6 wird auf den aktuellen korrekten Wert von 35 geändert.</p> |
| <p>13.6. - Unter Ziffer 6.5 der Potenzialstudie (S. 46) wird ausgeführt, dass Waldflächen bzw. Vorsorgegebiete für die</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Potenzialstudie in Kap. 6, sowie die Legende der Karte 4B</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>Forstwirtschaft mit einer planungsrelevanten Größe (≥ 2 ha) einschließlich Schutzbereich von 100 m als weiche Tabuzone definiert wurden. Abweichend dazu wird der Wald in der Abb. 2 der Potenzialstudie (S. 24) und in der Legende der Anlage 4B als harte Tabuzone angegeben.</p> | <p>wird entsprechend geändert.</p> |
| <p>13.7. Raumordnerischer Hinweis: Ich weise darauf hin, dass die Änderung des Landes-Raumordnungsprogrammes inzwischen in Kraft getreten ist. Auf die alte LROP Fassung 2017 sollte daher nicht mehr Bezug mehr genommen werden, sondern allein auf die nun in Kraft befindliche Änderung. Hinsichtlich der Aussage in der Begründung: „Das LROP richtet sich zwar nur mittelbar an die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung, sondern unmittelbar an den Landkreis als die für die regionale Raumordnung zuständige Behörde. Dennoch ist der Inhalt des LROP und seiner beabsichtigten Änderung hier aufzuführen und in die planerischen Überlegungen der Gemeinde einzustellen.“ Zudem weise ich darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze gleichrangig wie auch die Ziele und Grundsätze des RROP von den Kommunen zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen sind.</p> | <p>Der Hinweis ist in Kap. 1.3 der Begründung bereits beachtet.</p> |
| <p>13.8. Bzgl. der Ausführungen zum möglichen Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens weise ich darauf hin, dass durch die NROG-Änderung vom 28.06.2022 festgesetzt ist, dass für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie bis zum 31. Dezember 2039 kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden darf. (s. § 9 Abs. 1 Satz 2 NROG).</p> | <p>Die Hinweise wurden bereits beachtet. s. Kap. 1.5 der Begründung.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>13.9. Boden- und abfallrechtliche Belange: Ich weise darauf hin, dass sich im Plangebiet ein Altstandort sowie eine Altablagerung befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altablagerung Nummer 452.011.4.003 „Osterhusen / Großer Ochsenkamp“: Oberbodenabtrag auf einer Weide; Verfüllung mit Abfällen, Anlage eines Ring-grabens; Abdeckung; Bepflanzung - Altstandort Nummer 452.011.590.5.0001 „Explorationsbohrung Loppersum, Eisinghuser Land“ | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standorte befinden sich jedoch außerhalb des Änderungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, so dass die Planzeichnung nicht ergänzt werden braucht.</p> <p>Die Begründung wurde bereits im Entwurf in Kap. 16.3 entsprechend um die Altablagerung und den Altstandort ergänzt.</p> |
| <p>13.10. Das Plangebiet liegt gem. NIBIS-Kartenserver in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Sollte im Rahmen der zukünftig geplanten Baumaßnahmen Bodenaushub entstehen so ist zu prüfen, ob der Bodenaushub für das Grundwasser oder den Boden relevante Stoffbelastungen aufweist.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen werden kann, dass außer Altablagerungen auch potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden, ist anschließend an die vorbereitende Bauleitplanung ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden.</p> <p>Die Begründung wurde bereits im Entwurf in Kap 16.3 entsprechend ergänzt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung | |
|---|--|--|--|
| 14. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH | | vom 10.10.2023 | |
| <p>14.1. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01289917 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 10.10.2023 Gemeinde Hinte, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich A wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | |
| <p>14.2. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01289924 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 10.10.2023 Gemeinde Hinte, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich B wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>14.3. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01289928 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 10.10.2023 Gemeinde Hinte, 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich C wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>15. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Aurich vom 27.10.2023</p> | |
| <p>15.1. im Anhang übersenden wir unsere Stellungnahme zum o.g. Verfahren. gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/?permalink=154MIKNP). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG). | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da auf der Fläche des Geltungsbereiches je nach Aushubtiefe nicht ausgeschlossen werden kann, dass außer Altablagerungen auch potenziell sulfatsaure Böden gefördert werden, ist anschließend an die vorbereitende Bauleitplanung ein Bodenmanagementplan zu entwickeln, in dem genauere Bodenuntersuchungen vorgenommen sowie Verwertungsaussagen für den Boden getroffen werden. Danach können auf Grundlage dieses Konzeptes die Erschließungsplanung sowie Vorhabenplanung vorgenommen werden.</p> <p>Die Begründung wurde bereits im Entwurf in Kap 16.3 entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>15.2. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>16. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg (NLStBV) vom 16.10.2023</p> | |
| <p>16.1. aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Von der Planung betroffen könnte der im Bereich des Flächennutzungsplanes liegende Verkehrslandeplatz Emden sein. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)[1], wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die</p> | <p>Der Hinweise betreffen die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung nur mittelbar. Bereits in der Potenzialstudie (insb. Kap. 6.3.6 und Anlage 3 A) beim Ausschluss von Potenzialflächen wurden die Belange des Flugplatzes Emden berücksichtigt. Die detaillierte Beachtung der Belange erfolgt in der ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung und dem Zulassungsverfahren sowie bei der Ausführung der Baumaßnahmen. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme erfolgte auf der Planzeichnung und Kap. 15.1 der Begründung. Die Begründung in Kap 16.10 wird um die nebenstehenden Hinweise entsprechend ergänzt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nacht Kennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> | |
| <p>16.2. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p> | <p>Der Hinweis ist bekannt (vgl. dazu Pkt. 4)</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|--|
| 17. | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover | vom 12.10.2023 |
| 17.1. | <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 17.2. | <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein</p> <p>-> https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, so dass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter</p> | Die geänderte Adresse wird von der Gemeinde bei zukünftigen Beteiligungen verwendet. |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|---|---|
| 18. Öffentlichkeit 2 | | vom 05.11.2023 |
| 18.1. | nach Prüfung der Vorlage des Flächennutzungsplanes, nehmen wir, als in Gründung befindliche Gesellschaft „Bürgerwindpark Abbingwehr“ zu der Streichung der Restfläche 1 (Abbingwehr) wiederholt Stellung. Die Gesellschaft „Bürgerwindpark Abbingwehr“ wird von den Anwohnern in Abbingwehr ins Leben gerufen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 18.2. | <p>Im Fokus stehen hier die zwei weichen Kriterien „Abstand zum Vogelschutzgebiet und das Landschaftsbild“:</p> <p>1. Abstand zum Vogelschutzgebiet:</p> <p>a) Das Vogelschutzgebiet V09 befindet sich nordöstlich der Restfläche 1 (Abbingwehr), welches als weiches Kriterium zum Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) in der aktuellen Vorlage des Flächennutzungsplanes nach der Beschlussvorlage Nr. 2020/GB 111/0404 aufgeführt wurde.</p> <p>b) Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass im Juli 2021 existiert eine solche Grundlage für den Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) nicht mehr, siehe Punkt 2.9.3 (Windenergieerlass):</p> <p>"Windenergieanlagen, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich."</p> | <p>Laut Windenergieerlass Punkt 2.9.3 kann ein Schutzabstand notwendig sein. „Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20.1.2021 – 2 L 153/13).“</p> <p>Die Gemeinde sieht es aus Vorsorgegründen als notwendig an, diese ökologisch besonders wertvollen FFH-Gebiete unter Bewahrung der nachhaltigen Artenvielfalt und unter Berücksichtigung des weiteren Entwicklungspotenzials des Natura-2000-Kohärenznetzes vor negativen Auswirkungen von außen weitgehend zu schützen.</p> |
| 18.3. | Weiterhin sind im Umweltbericht unter Punkt „3.3.2.3 Besonderer Artenschutz“ auf Seite 38 folgende Aspekte zur Ver- | Die Hinweise sind bekannt. |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>meidung von Konflikten zwischen Windenergie und Artenschutz aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Verbotstatbestände lassen sich durch konkrete Maßnahmen abschließend vermeiden. Dies gilt für baubedingte Störungen, Beschädigungen von Lebensstätten und die Beschädigung von Individuen bzw. deren Entwicklungsstadien, wenn eine geeignete zeitliche und räumliche Steuerung des Vorhabens erfolgt. - Betriebsbedingte erhebliche Störungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen fassen sich von vornherein durch artspezifische Kompensationsmaßnahmen vermeiden, wenn diese im Bereich der lokalen Populationen, aber außerhalb der Störwirkungen der Anlagen durchgeführt werden. - Betriebsbedingt signifikant erhöhte Kollisionsrisiken betreffen mehrere Fledermausarten sowie einige Vogelarten, sofern sie innerhalb artspezifischer relevanter Abstände zu den einzelnen Standorten nachgewiesen werden. Hier sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. | |
| <p>18.4. Laut dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet V09 mit Stand Dezember 2021 wurden im betroffenen angrenzenden Gebiet „XII — Engerhafer Meeden" keine windkraftsensiblen Vogelarten gemäß der UMK-Liste im Wirkungsbereich angetroffen, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p> | <p>Die Hinweise sind bekannt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>18.5. Im veröffentlichten Umweltbericht sind die in Hinte vorgefundenen Arten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Uferschnepfe genannt. Im Gebiet „NW Abbingwehr“ selbst wurden laut dem veröffentlichten Avifauna-Bericht keine der im Umweltbericht genannten sensiblen- Brutvogelarten vorgefunden.</p> | <p>Die Hinweise sind bekannt und entsprechen den zitierten Kartierergebnissen.</p> |
| <p>18.6. Eine Beeinträchtigung dieser sensiblen Brutvogelarten kann a priori ausgeschlossen werden. Im Fall einer konkreten Gefährdung werden diese individuell im Planungsverfahren wahrgenommen. Folglich bedarf aus planerischer Sicht das weiche Kriterium "Abstand Vogelschutzgebiet" keiner weiterer Berücksichtigung.</p> | <p>Die Hinweise sind nicht zutreffend, da die eingestellten Abstandserfordernisse zum Vogelschutzgebiet (VSG) sich aus den Ansprüchen bzw. Gefährdungspotenzialen der Erhaltungszielarten des Natura 2000-Gebietes und nicht aus den Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Abstandsbereich um das VSG ergeben.</p> |
| <p>18.7. 2. Landschaftsbildbewertung: a) Die Landschaftsbildbewertung wird nach der Beschlussvorlage Nr. 2020/GB 111/0404 als zweites weiches Kriterium aufgeführt, die zum Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) geführt hat. In der Potenzialflächenanalyse wird sich unter Punkt 6.4.7 „Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild“ auf die Unterlagen „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ und „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag mit Erscheinungsjahr 2013 und 2014 gestützt. Nach neuesten gesetzlichen Vorgaben sind die zugrunde gelegten Arbeitshilfen nicht mehr wirksam. Am 20. Juli 2022 wurden im BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1362 Änderungen im BNatSchG verkündet. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG ist die „Errichtung und der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten“. In der Folge wird auch</p> | <p>Den Hinweisen wird widersprochen. Diese getroffene Schlussfolgerung wäre zu belegen. Es ist nach aktueller Kenntnis vom Gesetzgeber (noch) nicht dargelegt, wie zukünftig mit Bereichen von hoher oder sehr hoher Bedeutung planerisch zu verfahren ist. Grundsätzlich gilt aber auch hier das Vermeidungsprinzip der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die insbesondere auf hochwertige Schutzgutfunktionen Anwendung finden muss</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>das Schutzgut „Landschaftsbild“ der Errichtung und dem Betrieb von WEA untergeordnet.</p> | |
| <p>18.8. b) In der Abwägungstabelle vom 28.02.2023 von Thalen Consult GmbH wird unter Punkt 8.9 der Stellungnahme des Landkreises Aurich zugestimmt, dass Landschaftsschutzgebiete durch die 4. Änderung des BNatSchG nicht mehr generell als hartes Ausschlusskriterium für Windenergie gelten und prinzipiell für Windenergie geöffnet sind.</p> | <p>Der Hinweis ist zutreffend. Die Gemeinde hält jedoch aus Vorsorge zum Schutz des dort am wertvollsten Landschaftsbild als weiches Kriterium fest.</p> |
| <p>18.9. Unseres Erachtens sind die weichen Kriterien „Abstand zum Vogelschutzgebiet“ und "Landschaftsbildbewertung" dem überragenden öffentlichen Interesse nachzuordnen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Geboten nach § 67 BNatSchG sind erfüllt und bei der Bewertung der Restfläche 1 (Abbingwehr) nicht mehr der Windenergie überzuordnen.</p> | <p>Diese Einschätzung wird von der Gemeinde bei ihrer gesamthaften städtebaulichen Abwägung zur Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht geteilt.</p> |
| <p>18.10. Nach der fledermauskundlichen Untersuchung wurden in der Nähe der Restfläche 1 (Abbingwehr) die Fledermausarten Teichfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus sowie Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Nach heutigem Standard ist der Einbau von System zum Schutz der hiesigen Fledermausarten üblich. Folglich ist die Beeinträchtigung für hiesige Fledermausarten als sehr gering einzuschätzen. Zudem fliegen Fledermäuse nicht die ganze Zeit in gleicher Weise, sondern es gibt zeitlich begrenzte Aktivitätsspitzen. Ebenfalls spielt die Windstärke eine entscheidende Rolle. Die Beziehung der beiden Variablen Windstärke und Anzahl fliegender Fledermäuse korreliert de</p> | <p>Der Äußerung kann im Hinblick auf eine Kollisionsminderung durch Abschaltung weiterhin prinzipiell zugestimmt werden. Echolot schreibt zur Bewertung der Fläche: „Zusammenfassend ist bei WEA nahe den beschriebenen, bedeutsamen Strukturen im Zeitraum von April bis Oktober mit einem stark erhöhten Schlagrisiko für die Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Teichfledermaus zu rechnen. Im Rahmen des Breitenzugs muss zudem im Spätsommer mit einer flächendeckend stark erhöhten Mortalität wandernder Vertreter der Rauhaufledermaus und des Großen Abendseglers gerechnet werden.“</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>facto negativ. Thalen Consult GmbH hat in der Abwägungstabelle vom 28.02.2023 unter Punkt 18.10 bereits bestätigt, dass einbaubare, funktionstüchtige Systeme, die dem Schutz der Fledermäuse Rechnung tragen.</p> | |
| <p>18.11. Die Windenergieanlagenstandorte sind über 1.400m von Canhusen sowie über 1.400m von Loppersum entfernt. Die geplanten Anlagen liegen nördlich und östlich der Siedlungen. Zudem sind ebenfalls optisch bedrängende Wirkungen für die Einwohner der Siedlungen ausgeschlossen, da der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage von mindestens dreifacher Anlagenhöhe stets gewahrt ist. Unter Punkt 8.7 der Abwägungstabelle vom 28.03.2023 weist der Landkreis Aurich in seiner Stellungnahme auf die differenzierte Schutzwürdigkeit von Bebauung innerhalb und außerhalb einer Ortslage hin..</p> | <p>Den Anmerkungen wird nicht zugestimmt. Auch wenn die optisch bedrängten Wirkungen für die Siedlungen ausgeschlossen sind, sind sie nicht für die Einzelhäuser im Außenbereich aus-geschlossen. Zudem gibt es Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die auch ohne eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, dieses dauerhaft beeinträchtigen können.</p> |
| <p>18.12. Diesem Hinweis wird von Thalen Consult GmbH zugestimmt. In der Abwägung von Thalen Consult GmbH wird ein Abstand von 400m im Außenbereich festgehalten. Diese Abstandsregelung ist auf alle Potenzialgebiete gleich anzuwenden. Die Abstände von mind. 400m ist zu der Einzelbebauung in Bezug auf die Restfläche in Abbingwehr gewahrt. Diese Gebäude stehen im Wohneigentum der Gründer der zukünftigen Gesellschaft „Bürgerwindpark Abbingwehr“. Der Abstand zu sonstiger Wohnbebauung im Außenbereich ist mit mind. dreifacher Anlagenhöhe von insgesamt 600m und über 1000m zu innerörtlichen Siedlungsbereichen ausreichend gewahrt.</p> | <p>Der Hinweis ist zutreffend. Jedoch entfallen, wie zuvor begründet ausgeführt, die fraglichen Flächen nicht wegen des Abstandes zu den differenziert berücksichtigten Wohnnutzungen, sondern aufgrund der vorsorglichen Berücksichtigung dies hier hochwertigen Landschaftsbildes.</p> |
| <p>18.13. Der große Abstand zwischen den Anlagen und der Siedlung lässt sowohl auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der</p> | <p>Den Anmerkungen wird nicht zugestimmt. Auch wenn die optisch bedrängten Wirkungen für die Siedlungen</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>TA Lärm Schutzabstände schließen als auch keine Beeinträchtigung durch den Sonnenverlauf als auch der Hauptwindrichtung (Süd-West) erwarten. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung und mögliche Schädigung der hiesigen Bevölkerung durch Lärmbelästigung und Schlagschatten ist aufgrund des hohen Abstandes nicht zu erwarten. Ein fachlicher Vorsorgeabstand zum Übergang Wald-Offenland wurde berücksichtigt, um die Inanspruchnahme von den vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für Natur- und Artenschutz sowie die Erholungsnutzung zu gewährleisten. Für die Siedlungen sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner sind eine Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, darunter Sichtbeziehung zu touristisch und kulturhistorisch wertvollen Bereichen, für die Dauer der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p> | <p>ausgeschlossen sind, sind sie nicht für die Einzelhäuser im Außenbereich ausgeschlossen. Zudem gibt es Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die auch ohne eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, dieses dauerhaft beeinträchtigen können.</p> |
| <p>18.14. Ebenfalls wurden am 20. Juli 2022 BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1237f. Änderungen im EEG verkündet. Gemäß Artikel 1 § 2 „besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ ist folgendes festgesetzt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Damit sind die erneuerbaren Energien laut dem Artikel 1 § 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität</p> | <p>Der Hinweis ist bekannt. Die Gemeinde kann dem überragenden öffentlichem Interesse aus dem übergeordnet gegebenen Rahmen für die Windenergie an Land mit der Darstellung von 204 ha Sonderbauflächen auf 4,3 bzw. 2,24 % des Gemeindegebietes bei Rotor out ausreichend Rechnung tragen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingeordnet. Eine vorrangige Behandlung von Windenergie vor anderen Schutzgütern ist unseres Erachtens gegeben.</p> | |
| <p>18.15. Fazit: Nach den neuesten Erkenntnissen werden in der Nachbargemeinde Brookmerland nahe des Standortes Abbingwehr ebenfalls Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt. Damit ist das zukünftige Windvorranggebiet im Brookmerland nahe Abbingwehr für das Landschaftsbild sowie das Vogelschutzgebiet bereits ausschlaggebend.</p> | <p>Der Hinweis trifft nur teilweise zu. Die aktuell im Verfahren befindliche FNP-Änderung der Nachbargemeinde weist die fragliche Potenzialfläche bei Abbingwehr derzeit nicht als Sonderbaufläche aus. Die der Gemeinde mit ca. 5,1 km am nächsten liegende Sonderbaufläche in der Samtgemeinde Brookmerland liegt nordöstlich Wirdum und südwestlich Upgant-Schott. Ein Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus dieser Richtung ist daher nicht zu erwarten.</p> |
| <p>18.16. Die Stellungnahme legt nicht dar, dass die Erstellung der Potenzialstudie nicht der damaligen politischen Rahmenbedingungen entsprach. Allerdings wurden seit der Veröffentlichung des Osterpakets vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Herrn Habeck sehr weit eingreifende Änderungen in diese Rahmenbedingungen vorgenommen/angestoßen. Zur Standhaltung der Planung gegen absehbare zukünftige Änderung können bereits heute die Weichen gestellt werden.</p> | <p>Der Hinweis erschließt sich der Gemeinde nicht.</p> |
| <p>18.17. Zudem findet nach aktuellem Stand keine Ausweisung von neuen Potenzialflächen für die Windenergie statt, sondern eine Ausweisung von bereits etablierten Windparks. Die dabei zu Grunde gelegten Abständen zur Siedlungsbereichen entsprechen nicht einem künftigen Repowering-Vorhaben, wodurch das Potenzial der ausgewiesenen Flächen in Zukunft nicht vollständig genutzt werden kann. Die aktuelle Planung zeigt zwar eine Steuerung der Windenergie auf</p> | <p>Der Hinweis trifft nur bedingt zu. Es ist richtig, dass die dargestellten Sonderbauflächen in Bereichen liegen, die bereits heute mit WEA bebaut sind; es trifft aber auch weiterhin zu, dass gegenüber der bisherigen Darstellung im FNP eine Verzehnfachung dieser erfolgt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>konzentrierten Flächen auf, verpasst aber die Weichen für die Zukunft zu stellen.</p> | |
| <p>18.18. Die Gemeinde 'trägt auch aus unserer Sicht bereits einen bedeutenden Beitrag zu der Zielerreichung des Flächenbeitrags „Windenergie an Land“ bei. Der Landkreis Aurich hat die Auflage von einer zusätzlichen Ausweisung von 0,82% Fläche für Windenergie vom Land Niedersachsen bekommen. Das sind ca. 1056 ha, die der Landkreis Aurich zusätzlich ausweisen muss.</p> | <p>Der Hinweis trifft nicht zu. Der Landkreis hat den nunmehr aktuell zu erwartenden rotor-out Wert von 1,20 % des Kreisgebiets nicht zusätzlich, sondern überhaupt nachzuweisen (und liegt damit auch deutlich unter dem des Landes Niedersachsen mit 2,2 %).</p> |
| <p>18.19. Jedoch sollte die Erreichung des gesetzten Ziels gemeindeübergreifend angesehen werden. Es wird kaum möglich sein, dass jede Gemeinde einen gleichen Beitrag zur Zielerreichung einbringt. Daher empfiehlt es sich, die Restfläche 1 (Abbingwehr) als zukünftiger und wichtiger Standort für Windenergie in der 26., Änderung des FNP beizubehalten.</p> | <p>Der Hinweis wurde beachtet. Die Gemeinde kann gerade erst aus der Kenntnis der ansonsten zu erwartenden Beitragswerte im Kreisgebiet und der fachlichen Einschätzung der Kreisverwaltung dazu, weiterhin davon ausgehen, dass die Erreichung der bundesweit vorgegebenen Ziele (regional heruntergebrochen) zum Ausbau der Windenergie an Land gewährleistet ist.</p> |
| <p>18.20. In der Abwägungstabelle vom 28.02.2023 zur Stellungnahme des Landkreises Aurich hält Thalen Consult GmbH unter Punkt 8.1 fest, dass der Flächenbeitrag zwischen dem Landkreis und den Kommunen noch nicht abgestimmt wurde. In Folge ist ein vorheriger Ausschluss der Fläche in Abbingwehr zum jetzigen Stand aus unserer Sicht zu voreilig ist.</p> | <p>Die Gemeinde teilt die Einschätzung einer Voreiligkeit nicht.</p> |
| <p>18.21. Im Fazit entsteht bzgl. der Restfläche 1 (Abbingwehr) kein Konflikt mit öffentlichen Belangen, da diese im Rahmen der aktuellen politischen Rahmenbedingungen aus planerischer Sichtweise sinnvoll ist und als Leuchtturmprojekt für eine zukunftsorientierte Ausweisung von Windenergievorranggebieten für den gesamten Landkreis Aurich dienen kann. Die</p> | <p>Zusammenfassend weist die Gemeinde die Stellungnahme und die enthaltenen Argumentationen zum Zwecke der Ausweisung weiterer Flächen - wie zuvor (vgl. Pkt. 18.1 bis 18.20) begründet - zurück. Mit dem Erreichen von 2,24 % des Gemeindegebietes (Rotor-out)</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>Restfläche 1 (Abbingwehr) ist uneingeschränkt als Standort für Windenergie in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.</p> | <p>bzw. 4,3 % (Rotor-in) als auf den Flächenbeitragswert des Landkreises von 1,20 % anrechenbar hat sie</p> <ul style="list-style-type: none">- sowohl wie bisher geboten, der Windenergie substanziell Raum verschafft wie sie- auch in Zukunft die Erreichung der bundesweit vorgegebenen Ziele (regional heruntergebrochen) zum Ausbau der Windenergie an Land gewährleistet. <p>Die Gemeinde Hinte sieht daher keine Notwendigkeit, die ihr in der städtebaulichen Gesamtabwägung u. a. wichtigen Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes gegenüber der Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie an Land zurück zu stellen.</p> <p>Sie verbleibt damit im Rahmen des bei Erarbeitung der Potenzialstudie am 29.04.2021 gefassten grundsätzlichen Beschlusses.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|
|--------------------------------|--|

| |
|--|
| <p>Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> |
|--|

| |
|---|
| 19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg |
| 20. Niedersächsische Landesforsten, Bispingen |
| 21. Chemisches Untersuchungsamt Emden |
| 22. Ostfriesische Landschaft, Aurich |
| 23. Polizeiinspektion Aurich/Wittmund |
| 24. Stadt Emden |
| 25. Samtgemeinde Brookmerland |
| 26. Gemeinde Krummhörn |
| 27. Gemeinde Südbrookmerland |
| 28. Gemeinde Ihlow |
| 29. Naturschutzbund Niedersachsen, Hannover |
| 30. BUND-RV Ostfriesland, Aurich |
| 31. Jägerschaft Norden |
| 32. Ev.-luth. Kirchenkreis in Aurich |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| 33. Einzelhandelsverband Ostriesland e.V. | |
| 34. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck | |
| 35. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth | |
| 36. Avacon Netz GmbH | |
| 37. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Leer | |
| 38. Stadtwerke Emden | |
| 39. Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Oldenburg | |
| 40. Handwerkskammer für Ostfriesland, Aurich | |
| 41. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden | |
| 42. Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden, Aurich | |
| 43. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden | |
| 44. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN), Emden | vom 09.10.2023 |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| | |
|---------------------------------------|---|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---------------------------------------|---|

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
SOWIE AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

| 45. Erster Entwässerungsverband Emden, Krummhörn | Datum Anschreiben 07.11.2022 |
|---|---|
| <p>es queren einige unserer Verbandsgewässer die Änderungsbereiche A bis C der Sonderfläche Windenergie / Fläche für die Landwirtschaft. Diese wurden unter NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE unter Punkt 3. Räumuferzone (§ 6 der Satzung des I. Entwässerungsverbandes Emden) auf dem Flächennutzungsplan mit aufgeführt.</p> <p>Ebenfalls auch im Teil B Begründung - Vorentwurf unter Punkt 9.3 Nachrichtliche Übernahmen und 15.3 Räumuferzone (§ 6 des 1. Entwässerungsverbandes Emden), dies begrüßt der Verband.</p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen somit aus Verbandssicht keine Bedenken.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.</p> <p>Ich danke für die Beteiligung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|--|
| 46. Gasunie Deutschland GmbH, Hannover | Datum der PDF 11.01.2023 | |
| <p>46.1. wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | |
| <p>46.2. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de. BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen</p> | <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde in zukünftigen Beteiligungsverfahren beachtet.</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|---|--|
| 47. | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN), Hannover | Datum Anschreiben 25.11.2022 |
| 47.1. | <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 47.2. | <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>47.3. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> | |
| <p>47.4. Anlage Kartenunterlage Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LGLN wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: Sondierung</p> <p>Fläche C</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche D</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

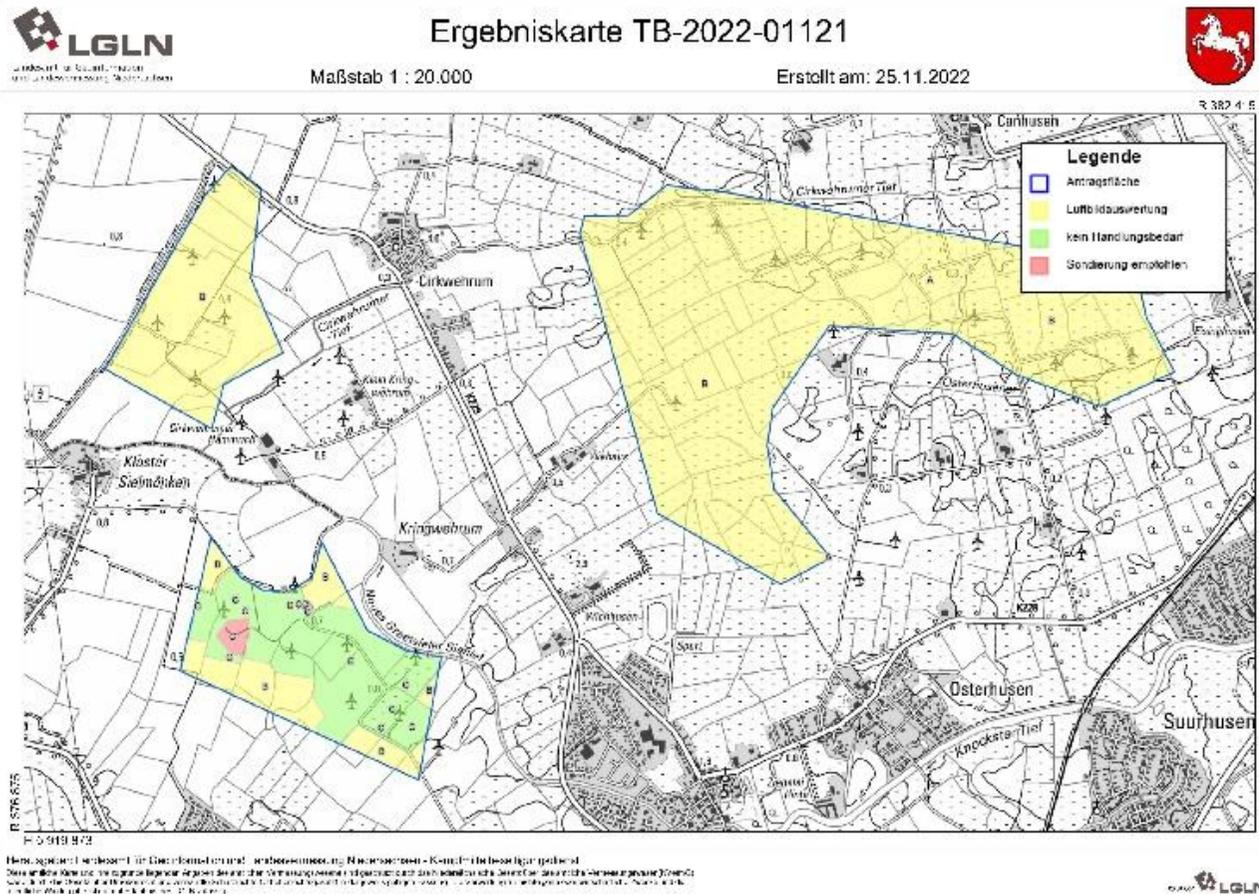
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche E</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme,</p> | |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| | |
|---------------------------------------|---|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---------------------------------------|---|

zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Ergebniskarte



26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|---|---|
| 48. | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Aurich | Datum Anschreiben 10.11.2022 |
| 48.1. | <p>seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass meine Dienststelle im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Planung beteiligt wird.</p> <p>Ich bitte die NLStBV - Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover (E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) ebenfalls an der o. a. Bauleitplanung zu beteiligen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftverkehr), wurde im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die gültige Ablichtung der Bauleitplanung wird nach Ende des Verfahrens übersendet.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|---|
| 49. | Ostfriesische Landschaft, Aurich | Datum Anschreiben 17.11.2022 |
| 49.1. | <p>gegen zwei Bereiche im Änderungsbereich B bestehen schwere Bedenken.</p> <p>An der Canhuser Straße befinden sich nahe beieinander vier Wurten. Es handelt sich um die Wurten Canhusen 2509/4:014 (Nr. 4), 2509/4:015 (Nr. 3, 5) und 2509/4:016 (Nr. 2). Und an der Eisinghusener Straße eine weitere Wurt. Wurt 2509/4:017.</p> <p>Karten der Lage der Wurten sind beigefügt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planzeichnung und die Begründung in Kap. 15.6 wurde im Entwurf bereits um die nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmäler ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde bereits schutzgutbezogen ergänzt.</p> |
| 49.2. | <p>Wurten sind geschützte Bodendenkmale. Für die Wurten gilt: Das Kernareal der Wurt (siehe Kartierungen) ist besonders zu schützen. Mit einem Sicherheitsabstand in Länge der Kipphöhe der WEA zuzüglich um den Fuß der Wurt (Karte) herum ist sicherzustellen, dass Auflasten, Eingrabungen, Abgrabungen, Zuwegungen und Leitungen, Befahren mit schwerem Gerät sowie dem Lagern von Abraum oder dergleichen ausgeschlossen werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung und den Baumaßnahmen beachtet.</p> <p>Die Begründung in Kap. 15.6 wurde im Entwurf bereits entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht wird schutzgutbezogen ergänzt.</p> |
| 49.3. | <p>Für die Standorte der einzelnen WEA ist bei der Planung jeweils eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung 613 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Bei Wurten handelte es sich um Bodendenkmale, die aufgrund ihrer Entstehung durch menschlichen Auftrag umfangreiche Zeugnisse der Geschichte beinhalten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und bei den Baumaßnahmen beachtet.</p> <p>Die Begründung in Kap. 15.6 wurde im Entwurf bereits entsprechend ergänzt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>49.4. Demnach ist für die Planung von Windkraftanlagen zu beachten, dass bei der Standortwahl der geplanten Windkraftanlagen zu den Baudenkmalen ein Sicherheitsabstand von Kipphöhe der Anlage plus 50 m zum Wurfuß unbedingt einzuhalten ist.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und bei den Baumaßnahmen beachtet.</p> |
| <p>49.5. Bei Rückfragen berät Sie auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg. Bei Rückfragen berät Sie auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) g 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Hinweise sind bereits beachtet (vgl. Kap. 16.2 der Begründung und Hinweis auf der Planzeichnung).</p> |

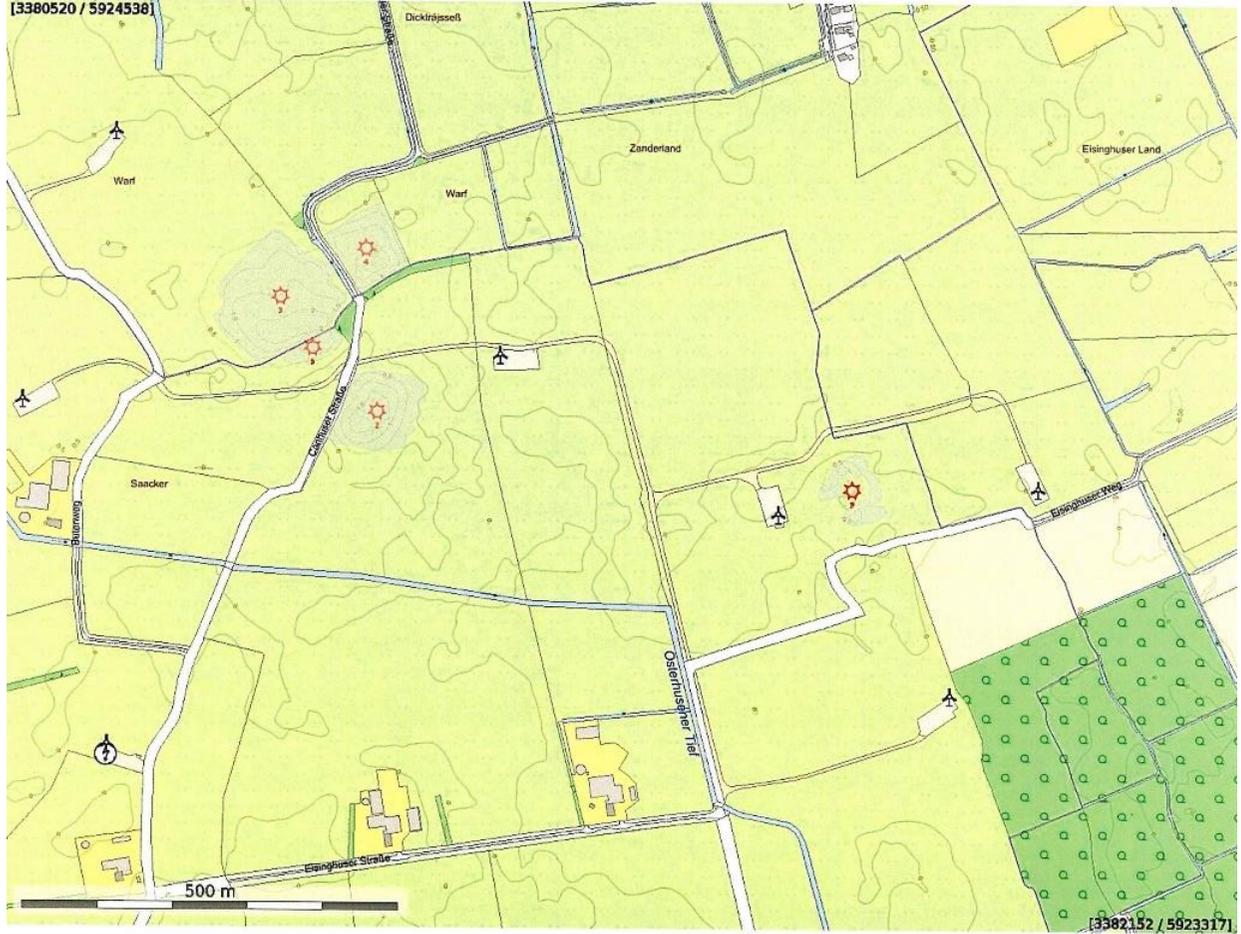
26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|
|--------------------------------|--|

49.6.

Karte 1

[3380520 / 5924536]



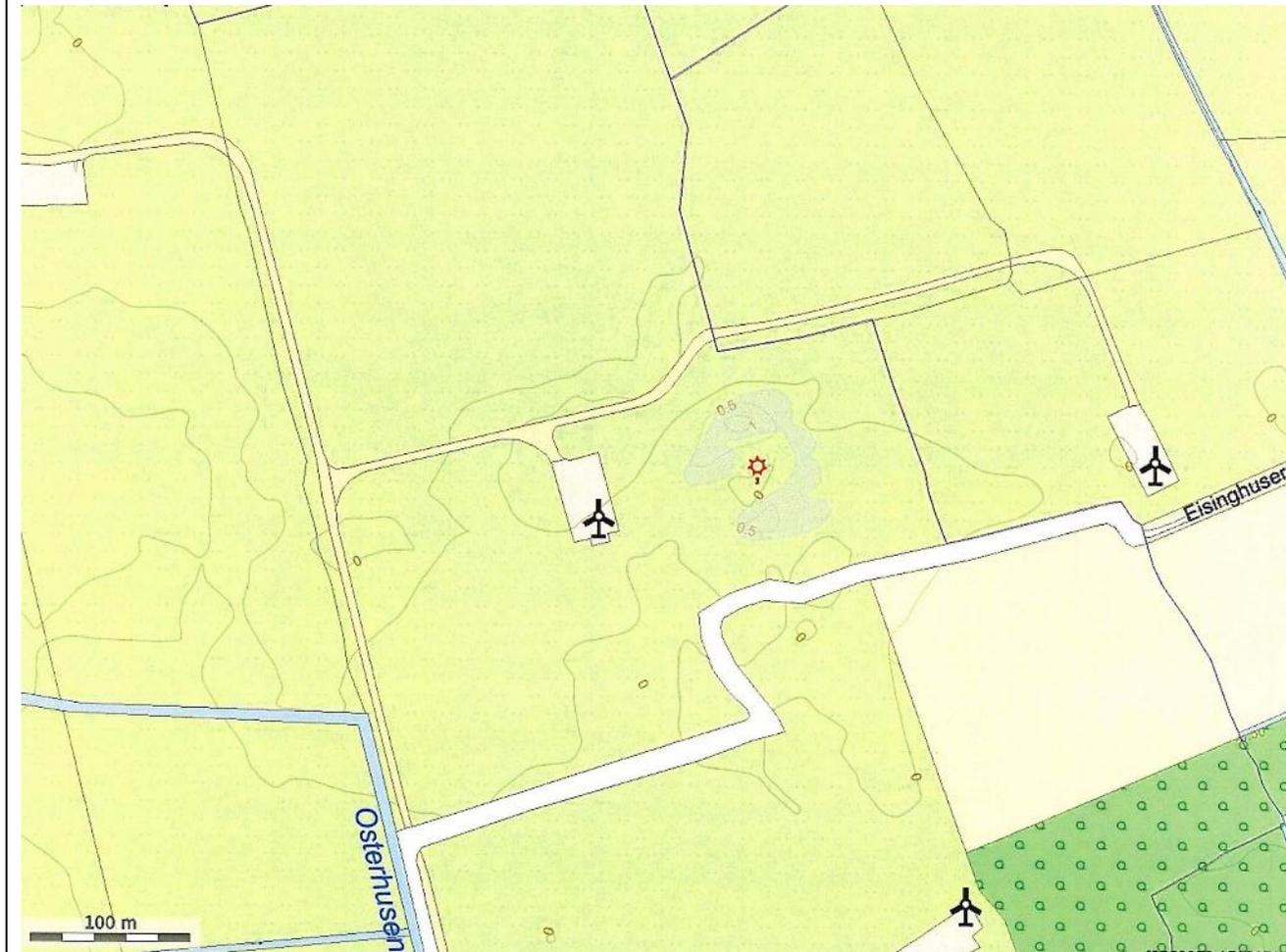
26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge
zur Berücksichtigung

49.7.

Karte 2



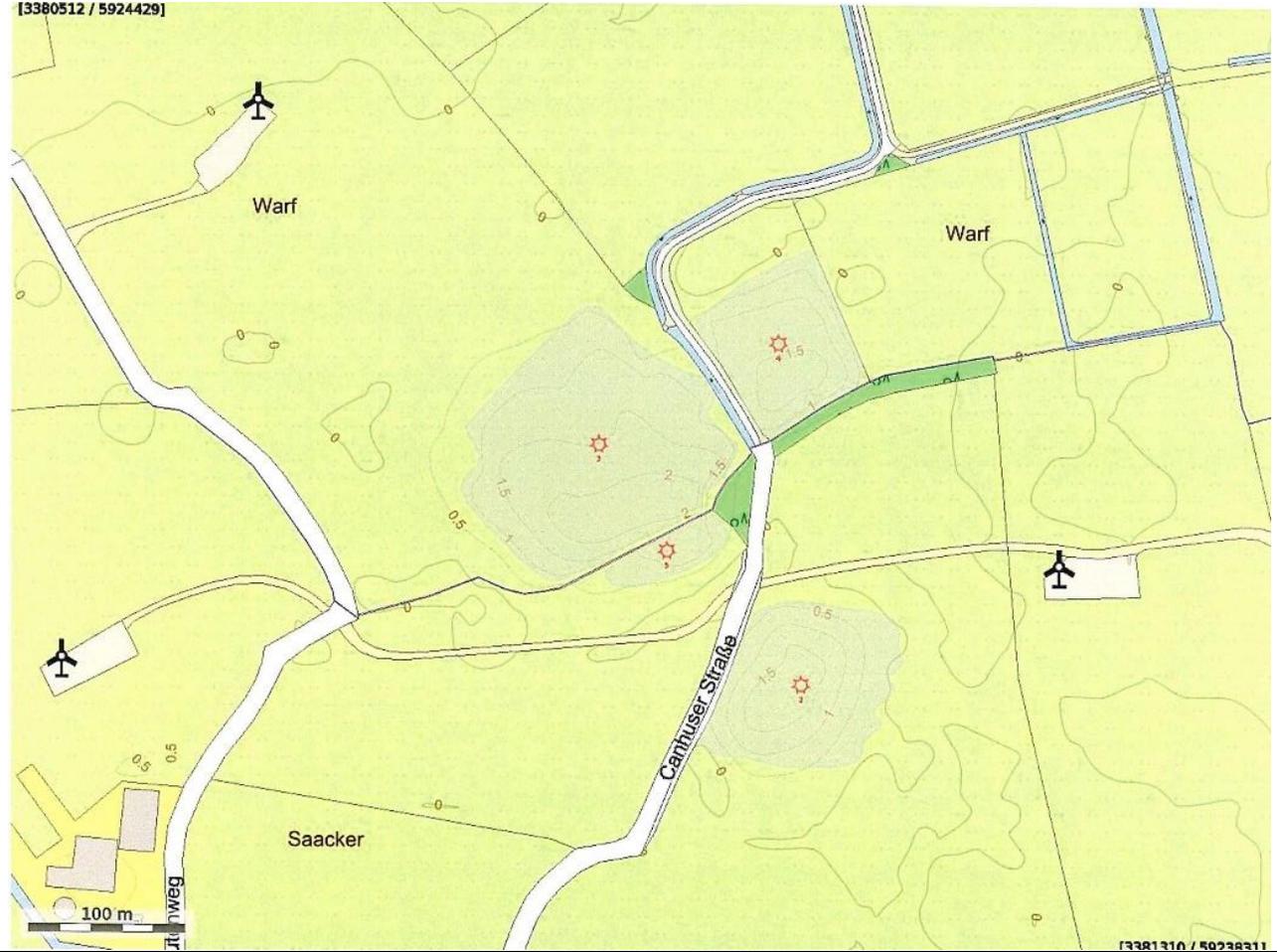
26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|
|--------------------------------|--|

49.8.

Karte 3

[3380512 / 5924429]



26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|--|---|
| 50. | Öffentlichkeit 1 | Datum Anschreiben 25.11.2022 |
| 50.1. | nach Prüfung der Vorlage des Flächennutzungsplanes, nehmen wir zu der Streichung der Restfläche 1 (Abbingwehr) Stellung. | <p>Obwohl aus der Stellungnahme keine Betroffenheit im Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erkannt werden kann, setzt sich die Gemeinde im Folgenden (vgl. Pkt. 18.2 ff) mit dieser auseinander.</p> <p>Anm.: Weder aus der Adresse noch aus dem Inhalt der Stellungnahme ist zu folgern, dass der Absender als Teil der Öffentlichkeit in seinen Rechten oder Pflichten von der Darstellung bzw. der Abgrenzung der Sonderbauflächen in der 26. Änderung des FNPs betroffen sein könnte.</p> |
| 50.2. | Im Verwaltungsausschuss am 15.02.2021 und in der Ratsitzung am 25.03.2021 wurde die Beschlussvorlage Nr. 2020/GB III/0404 beraten und mit Stimmenmehrheit beschlossen. In diesem Zuge wurden die weichen Kriterien im Rahmen der weiteren Planung bzgl. Potentialgebiete für Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet festgelegt. Hier ist unter "Punkt b" dargestellt, welche Potentialflächen bereits im frühen Stadium nicht mehr für die weitere Planung berücksichtigt werden, wovon ebenfalls die Restfläche 1 (Abbingwehr) betroffen ist. Diese Planung entspricht nicht mehr den aktuellen politischen Rahmenbedingungen der Bundesregierung und muss unseres Erachtens angepasst werden. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potenzialstudie entsprach die Planung den aktuellen politischen Rahmenbedingungen. Zudem ist es auch nach den neuen Rahmenbedingungen nicht ausgeschlossen Abstände zu Schutzgebieten oder ähnliches festzulegen, solange die Flächenbeitragswerte erreicht werden.</p> |
| 50.3. | Im Fokus stehen hier die zwei weichen Kriterien „Abstand zum Vogelschutzgebiet und das Landschaftsbild“: 1. Abstand zum Vogelschutzgebiet: | <p>Dem Hinweis wird nicht zugestimmt.</p> <p>Laut Windenergieerlass Punkt 2.9.3 kann ein Schutzabstand not-</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|---|
| <p>a. Das Vogelschutzgebiet V09 befindet sich nordöstlich der Restfläche 1 (Abbingwehr), welches als weiches Kriterium zum Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) in der aktuellen Vorlage des Flächennutzungsplanes nach der Beschlussvorlage Nr. 2020/GB III/0404 aufgeführt wurde.</p> <p>Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass im Juli 2021 existiert eine solche Grundlage für den Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) nicht mehr, siehe Punkt 2.9.3 (Windenergieerlass):</p> <p>“Windenergieanlagen, die außerhalb eines Europäischen Vogelschutzgebiets errichtet werden sollen, beeinträchtigen Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck maßgebend sind, allerdings in der Regel nicht mittels der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich.”</p> | <p>wendig sein. „Durch die Errichtung der WEA kann aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen sein, etwa wenn sie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes mit sich bringen, oder wenn sie eine Barrierewirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt [Magdeburg], Urteil vom 20.1.2026 – 2 L 153/13).</p> <p>Die Gemeinde sieht es aus Vorsorgegründen als notwendig an, diese ökologisch besonders wertvollen FFH-Gebiete unter Bewahrung der nachhaltigen Artenvielfalt und unter Berücksichtigung des weiteren Entwicklungspotenzials des Natura-2000-Kohärenznetzes vor negativen Auswirkungen von außen weitgehend zu schützen.</p> |
| <p>50.4. Weiterhin sind im Umweltbericht unter Punkt „3.3.2.3 Besonderer Artenschutz“ auf Seite 38 folgende Aspekte zur Vermeidung von Konflikten zwischen Windenergie und Artenschutz aufgeführt:</p> <p>Verschiedene Verbotstatbestände lassen sich durch konkrete Maßnahmen abschließend vermeiden. Dies gilt für baubedingte Störungen, Beschädigungen von Lebensstätten und die Beschädigung von Individuen bzw. deren Entwicklungsstadien, wenn eine geeignete zeitliche und räumliche Steuerung des Vorhabens erfolgt.</p> <p>50.5. Betriebsbedingte erhebliche Störungen im Sinne der gesetzlichen Regelungen lassen sich von vornherein durch artspezifische Kompensationsmaßnahmen vermeiden,</p> | <p>Die Hinweise sind bekannt.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>wenn diese im Bereich der lokalen Populationen, aber außerhalb der Störwirkungen der Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>Betriebsbedingt signifikant erhöhte Kollisionsrisiken betreffen mehrere Fledermausarten sowie einige Vogelarten, sofern sie innerhalb artspezifischer relevanter Abstände zu den einzelnen Standorten nachgewiesen werden. Hier sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden.</p> | |
| <p>50.6. Laut dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet V09 mit Stand Dezember 2021 wurden im betroffenen angrenzenden Gebiet „XII – Engerhafer Meeden“ keine windkraftsensiblen Vogelarten gemäß der UMK-Liste im Wirkungsraum angetroffen, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p> | <p>Die Hinweise sind bekannt.</p> |
| <p>50.7. Im veröffentlichten Umweltbericht sind die in Hinte vorgefundenen Arten Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke und Uferschnepfe genannt. Im Gebiet „NW Abbingwehr“ selbst wurden laut dem veröffentlichten Avifauna-Bericht ebenfalls keine der im Umweltbericht genannten sensiblen Brutvogelarten vorgefunden. Eine Beeinträchtigung dieser sensiblen Brutvogelarten kann a priori ausgeschlossen werden</p> | <p>Die Hinweise sind bekannt und entsprechen den zitierten Kartierergebnissen.</p> |
| <p>50.8. Im Fall einer konkreten Gefährdung werden diese individuell im Planungsverfahren wahrgenommen, bspw. werden Beeinträchtigung durch Bauarbeiten in der Brutzeit durch eine Verlegung dieser außerhalb der Brutzeit vermieden. Folglich bedarf aus planerischer Sicht das weiche Kriterium</p> | <p>Die Hinweise sind nicht zutreffend, da die eingestellten Abstandserfordernisse zum Vogelschutzgebiet (VSG) sich aus den Ansprüchen bzw. Gefährdungspotenzialen der Erhaltungszielarten des Natura 2000-Gebietes und nicht aus den Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Abstandsbereich um das VSG ergeben.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|---|
| <p>“Abstand Vogelschutzgebiet” keiner weiterer Berücksichtigung.</p> | |
| <p>50.9. 2. Landschaftsbildbewertung: a. Die Landschaftsbildbewertung wird nach der Beschlussvorlage Nr. 2020/GB III/0404 als zweites weiches Kriterium aufgeführt, die zum Ausschluss der Restfläche 1 (Abbingwehr) geführt hat. In der Potenzialflächenanalyse wird sich unter Punkt 6.4.7 „Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild“ auf die Unterlagen „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ und „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag mit Erscheinungsjahr 2013 und 2014 gestützt. Nach neuesten gesetzlichen Vorgaben sind die zugrunde gelegten Arbeitshilfen nicht mehr wirksam. Am 20. Juli 2022 wurden im BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1362 Änderungen im BNatSchG verkündet. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG ist die „Errichtung und der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten“. In der Folge wird auch das Schutzgut „Landschaftsbild“ der Errichtung und dem Betrieb von WEA untergeordnet.</p> | <p>Den Hinweisen wird widersprochen. Diese getroffene Schlussfolgerung wäre zu belegen. Es ist nach aktueller Kenntnis vom Gesetzgeber (noch) nicht dargelegt, wie zukünftig mit Bereichen von hoher oder sehr hoher Bedeutung planerisch zu verfahren ist. Grundsätzlich gilt aber auch hier das Vermeidungsprinzip der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die insbesondere auf hochwertige Schutzgutfunktionen Anwendung finden muss</p> |
| <p>50.10. Unseres Erachtens sind die weichen Kriterien „Abstand zum Vogelschutzgebiet“ und “Landschaftsbildbewertung” dem überragenden öffentlichen Interesse nachzuordnen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Geboten nach § 67 BNatSchG sind erfüllt und bei der Bewertung der Restfläche 1 (Abbingwehr) nicht mehr zu berücksichtigen.</p> | <p>Diese Einschätzung wird von der Gemeinde bei ihrer gesamthaften städtebaulichen Abwägung zur Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht geteilt.</p> |
| <p>50.11. Nach der fledermauskundlichen Untersuchung wurden in</p> | <p>Der Äußerung kann im Hinblick auf eine Kollisionsminderung durch</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>der Nähe der Restfläche 1 (Abbingwehr) die Fledermausarten Teichfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus sowie Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Nach heutigem Standard ist der Einbau von System zum Schutz der hiesigen Fledermausarten üblich. Folglich ist die Beeinträchtigung für hiesige Fledermausarten als sehr gering einzuschätzen. Zudem fliegen Fledermäuse nicht die ganze Zeit in gleicher Weise, sondern es gibt zeitlich begrenzte Aktivitätsspitzen. Ebenfalls spielt die Windstärke eine entscheidende Rolle. Die Beziehung der beiden Variablen Windstärke und Anzahl fliegender Fledermäuse korreliert de facto negativ.</p> | <p>Abschaltung prinzipiell zugestimmt werden. Echolot schreibt zur Bewertung der Fläche: „Zusammenfassend ist bei WEA nahe den beschriebenen, bedeutsamen Strukturen im Zeitraum von April bis Oktober mit einem stark erhöhten Schlagrisiko für die Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und ggf. Teichfledermaus zu rechnen. Im Rahmen des Breitenzugs muss zudem im Spätsommer mit einer flächendeckend stark erhöhten Mortalität wandernder Vertreter der Rauhauffledermaus und des Großen Abendseglers gerechnet werden.“</p> |
| <p>50.12. Laut dem Niedersächsischen Windenergieerlass, Anlage 2 vom Juli 2021 wird zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung nach §§ 30, 34 BauGB ein Abstand von 2H (zweifache Anlagenhöhe) als harte Tabuzone vorgegeben. Die Windenergieanlagenstandorte sind über 1.400m (7H) von Canhusen sowie 1.600m (8H) von Loppersum entfernt. Die geplanten Anlagen liegen nördlich und östlich der Siedlungen. Zudem sind ebenfalls optisch bedrückende Wirkungen für die Einwohner der Siedlungen ausgeschlossen, da der Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage von mindestens dreifacher Anlagenhöhe stets gewahrt ist. Der große Abstand zwischen den Anlagen und der Siedlung lässt sowohl auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm Schutzabstände schließen als auch keine Beeinträchtigung durch den Sonnenverlauf als auch der Hauptwindrichtung (Süd-West) erwarten. Eine gesundheitli-</p> | <p>Den Anmerkungen wird nicht zugestimmt.</p> <p>Auch wenn die optisch bedrückten Wirkungen für die Siedlungen ausgeschlossen sind, sind sie nicht für die Einzelhäuser im Außenbereich ausgeschlossen. Zudem gibt es Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, die auch ohne eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, dieses dauerhaft beeinträchtigen können.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--|--|
| <p>che Beeinträchtigung und mögliche Schädigung der hiesigen Bevölkerung durch Lärmbelästigung und Schlagschatten ist aufgrund des hohen Abstandes nicht zu erwarten. Ein fachlicher Vorsorgeabstand zum Übergang Wald-Offenland wurde berücksichtigt, um die Inanspruchnahme von den vielfältigen Funktionen und der Bedeutung des Waldes für Natur- und Artenschutz sowie die Erholungsnutzung zu gewährleisten. Für die Siedlungen sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner sind eine Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, darunter Sichtbeziehung zu touristisch und kulturhistorisch wertvollen Bereichen, für die Dauer der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</p> | |
| <p>50.13. Ebenfalls wurden am 20. Juli 2022 BGBl. Teil I Nr. 28, S. 1237f. Änderungen im EEG verkündet. Gemäß Artikel 1 § 2 „besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ ist folgendes festgesetzt:</p> <p>“Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.”</p> <p>Damit sind die erneuerbaren Energien laut dem Artikel 1 § 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität</p> | <p>Der Hinweis ist bekannt.</p> <p>Die Gemeinde kann dem überragenden öffentlichem Interesse aus dem übergeordnet gegebenen Rahmen für die Windenergie an Land mit der Darstellung von 204 ha Sonderbauflächen auf 4,3 bzw. 2,24 % des Gemeindegebietes bei Rotor out ausreichend Rechnung tragen.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|---|--|
| <p>als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingeordnet. Eine vorrangige Behandlung von Windenergie vor anderen Schutzgütern ist unseres Erachtens gegeben.</p> | |
| <p>50.14. Im Fazit entsteht bzgl. der Restfläche 1 (Abbingwehr) kein Konflikt mit öffentlichen Belangen, da diese im Rahmen der aktuellen politischen Rahmenbedingungen aus planerischer Sichtweise sinnvoll ist. Die Restfläche 1 (Abbingwehr) ist uneingeschränkt als Standort für Windenergie in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beizubehalten.</p> | <p>Insofern die Gemeinde die Stellungnahme überhaupt in ihre Abwägung im Bauleitplanverfahren einstellen muss (vgl. dazu Pkt. 18.1), weist sie die dortigen Argumentationen zum Zwecke der Ausweisung weiterer Flächen - wie zuvor (vgl. Pkt. 18.2 bis 18.13) begründet - zurück.</p> <p>Mit dem Erreichen von 2,24 % des Gemeindegebietes (Rotor-out) bzw. 4,3 % (Rotor-in) als auf den Flächenbeitragswert des Landkreises von 0,82 % anrechenbar hat sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sowohl wie bisher geboten, der Windenergie substantiell Raum verschafft wie sie • auch in Zukunft die Erreichung der bundesweit vorgegebenen Ziele (regional heruntergebrochen) zum Ausbau der Windenergie an Land gewährleistet. <p>Die Gemeinde Hinte sieht daher keine Notwendigkeit, die ihr in der städtebaulichen Gesamtabwägung u. a. wichtigen Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes gegenüber der Schaffung weiterer Flächen für die Windenergie an Land zurück zu stellen.</p> <p>Sie verbleibt damit im Rahmen des bei Erarbeitung der Potenzialstudie am 29.04.2021 gefassten grundsätzlichen Beschlusses.</p> |

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

| | |
|--------------------------------|---|
| Hinweise, Anregungen, Bedenken | Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung |
|--------------------------------|---|

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 07.12.2023

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
M. Sc. Ekaterina Wamboldt
M.A Gerke Galts

S:\Hinte\10798_P_Windenergie\07_Abwaegung\02_öffentliche_Auslegung\2023_12_07_10798_Abwaegung_Gemeinde_Hinte.docx